

ZH_OBERGERICHT SB190301 vom 11. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190301

FR: ZH_OBERGERICHT SB190301 du 11 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190301 del 11 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 91 S. 5 ff; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.1

Ausgangsgemäss ist die wohlbegründete vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der zusätzliche Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 2 zu keiner weiteren Besserstellung des Beschuldigten führen kann. Insbesondere hat sich die Vorinstanz detailliert mit den Aufwendungen der amtlichen Verteidigung auseinandergesetzt (Urk. 75), weshalb keine Erhöhung der festgesetzten Entschädigung auf Fr. 60'000.– vorzunehmen ist.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für 143 Tage Überhaft mit Fr. 150.– pro Tag, das heisst mit insgesamt Fr. 21'450.– entschädigt. Nachdem der Beschuldigte heute mit einer geringeren Busse von Fr. 1'000.– statt Fr. 2'000.– zu belegen ist, ist der Beschuldigte für zusätzliche 10 Tage zu entschädigen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung erweist sich ein Tagessatz von Fr. 150.– vorlie-

- 39 - gend angemessen. Es sind dem Beschuldigten folglich gesamthaft gerundet Fr. 23'000.– zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

E. 1.3

Sodann verlangt der Beschuldigte eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen bzw. Schadenersatz für entgangene Einnahmen infolge verbüsster Haft. Die amtliche Verteidigung führt aus, der Beschuldigte habe Anspruch auf den Bruttolohn, da während der Haft keine AHV-Beiträge und PK-Beiträge bezahlt worden seien. Für die Berechnung der Entschädigung sei von einem Bruttolohn von Fr. 4'300.– (inkl. 13. Monatslohn) auszugehen. Der Beschuldigte sei 11 Monate und 8 Tage in Untersuchungshaft gewesen und habe somit eine Einkommenseinbusse von 11 ¼ Monatslöhnen erlitten. Insgesamt sei ihm infolge wirtschaftlicher Einbussen eine Entschädigung von Fr. 48'375.– zu bezahlen (Urk. 148 S. 33).

E. 1.4

Wird eine beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO Anspruch auf Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Entschädigt werden Lohn- und Erwerbseinbussen, die

wegen Freiheitsentzuges oder der Beteiligung an den Verfahrenshandlungen erlitten wurden. Grundsätzlich werden alle wirtschaftlichen Einbussen, d.h. der gesamte Verdienstausschlag während der gesamten Verfahrensdauer aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit ersetzt (BSK StPO-Wehrenberg/Frank, 2. Aufl., 2014, Art. 429 N 23). Der Beschuldigte wurde vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen. Insofern rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten für die durch die Haft bedingte wirtschaftliche Einbusse eine Entschädigung zu bezahlen.

E. 1.5

Mit der Verteidigung ist vom durchschnittlichen Bruttolohn auszugehen. Gestützt auf die Übersicht "Jahreslohnkonto" 2018 des vormaligen Arbeitsgebers des Beschuldigten (Urk. 149/4) ergibt sich ein durchschnittlicher Monatslohn von Fr. 4'367.–. Davon ist die Quellensteuer in Abzug zu bringen, welche durchschnittlich Fr. 437.– beträgt. Somit ist von einem durchschnittlichen anrechenbaren Einkommen des Beschuldigten von Fr. 3'930.– auszugehen.

- 40 - Der Beschuldigte war 343 Tage in Untersuchungshaft, was gemäss Ausführungen der Verteidigung 11 Monaten und 8 Tagen entspricht, sodass von einer Einkommenseinbusse von 11 ¼ Monatslöhnen auszugehen ist. Wirtschaftliche Einbussen bei ausgestandener Haft sind in Analogie zu Art. 431 Abs. 2 und Art. 436 Abs. 4 (zweiter Halbsatz) StPO nur subsidiär zu entschädigen, wenn nicht eine Anrechnung an eine andere Sanktion i.S.v. Art. 51 StGB vorgenommen werden kann (BSK StPO-Wehrenberg/Frank, 2. Aufl., 2014, Art. 429 N 23). Somit ist die ausgefallene Sanktion von 180 Tagessätzen Geldstrafe entsprechend rund 6 Monaten in einem ersten Schritt an die erstandene Haft anzurechnen, womit letztlich die wirtschaftlichen Einbussen für rund 5 ¼ Monate erstandener Haft zu entschädigen sind. Dem Beschuldigten wird somit eine Entschädigung von gerundet Fr. 20'650.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 7. März 2019 wurde der Beschuldigte der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB (zum Nachteil) der Privatklägerin 1 sowie der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB (zum Nachteil der Privatkläger 2 und 3) schuldig gesprochen. In Bezug auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tötlichkeiten, welche sich auf die Zeit vor dem 7. März 2016 beziehen, wurde das Verfahren eingestellt. Von den Vorwürfen der Vergewaltigung und der mehrfachen Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 1 wurde der Beschuldigte freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.– bestraft, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Ferner wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 1 Fr. 1'500.– zuzüglich 5% Zins ab 30. März 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Zudem wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 in Bezug auf den erfolgten Schuldspruch wegen Drohung schadenersatzpflichtig ist, wobei die Privatklägerin 1 zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg verwiesen wurde. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger 2 und 3 wurden abgewiesen. Gegen den Beschuldigten wurde sodann (gegenüber der Privatklägerin 1) für die Dauer von 2 Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen. Mit Ausnahme der Entscheidgebühren der Vorinstanz, welche dem Beschuldigten auferlegt wurde, wurden die

Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 91 S. 131 ff.).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren erfolgt die Auferlegung der Kosten nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft unterliegt zufolge Rückzugs der Berufung vollumfänglich und die Verteidigung obsiegt in einem Nebenpunkt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Beschuldigten folglich zu zwei Fünfteln aufzuerlegen und zu drei Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dies jedoch mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie derjenigen der Vertreterin der Privatklägerin 1 und des Vertreters der Privatkläger 2 und 3. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist mit Bezug auf zwei Fünftel der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft der Privatklägerin 1 vorzubehalten.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger, lic. iur. X._____, Aufwendungen von total Fr. 27'777.55 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 147) geltend. In den Aufwendungen noch nicht berücksichtigt sind die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (inkl. Weg) sowie damit zusammenhängende weitere Aufwendungen (Urteilsstudium, Besprechung mit dem Beschuldigten). Die geltend gemachten Aufwendungen erweisen sich insgesamt angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles und unter Berücksichtigung, dass

- 41 - die maximale Grundgebühr bei Fr. 28'000.– liegt (§§ 17Abs. 1 lit. b. und 18 Abs. 1 AnwGebVo), als leicht überhöht. Nachdem bis zum 5. November 2020 bereits ein ausserordentlich hoher Aufwand von ca. 52 Stunden für die Ausarbeitung des Plädoyers geltend gemacht wurde, erscheint insbesondere ein weiterer Aufwand nach dem 6. November 2020 für das Plädoyer von zusätzlichen 9 Stunden gemessen an der Komplexität des Straffalles als nicht mehr angemessen. Der amtliche Verteidiger ist somit pauschal mit Fr. 25'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3

Die Vertreterin der Privatklägerin 1 ist sodann für ihre moderaten Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 958.30 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 146) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Auch der Vertreter der Privatkläger 2 und 3 weist Aufwendungen im Zusammenhang mit der Desinteresseerklärung im Rahmen des Berufungsverfahrens von gesamthaft Fr. 716.30 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 135) aus. Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ ist dementsprechend mit Fr. 716.30 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft der Privatkläger 2 und 3 sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 2.4

rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung als (direktvorsätzliche) Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 lit. a StGB durch die Vorinstanz ist zutreffend (Urk. 91 S. 107 ff.) und der Beschuldigte ist entsprechend schuldig zu sprechen. 3. Vorwurf der mehrfachen Tätlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 2 Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzuhalten, dass zwar die Privatklägerin 2 - wie auch der Privatkläger 3 - im Vorfeld

der Berufungsverhandlung eine Desinteresseerklärung an der Strafverfolgung des Beschuldigten abgegeben haben. Da es sich jedoch bei Tötlichkeiten zum Nachteil von Kindern, die unter der Obhut des Täters stehen, um ein Offizialdelikt handelt, ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Sachverhalt erstellt und die rechtliche Würdigung als Tötlichkeiten zutreffend ist.

- 29 -

E. 3

Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft einerseits mit Eingabe vom 11. März 2019 (Urk. 92) sowie die amtliche Verteidigung andererseits mit Schreiben vom 18. März 2019 fristgerecht Berufung an (Urk. 85). Das begründete

- 8 - Urteil wurde der Staatsanwaltschaft in der Folge am 28. Mai 2019 zugestellt (Urk. 90/1), woraufhin diese am 28. Mai 2019 fristgerecht die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht einreichte (Urk. 92). Auch der amtliche Verteidiger, welchem das Urteil am 4. Juni 2020 zugestellt wurde, reichte mit Eingabe vom 24. Juni 2019 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 95). Die Privatklägerin 2 und der Privatkläger 3 verzichteten auf Anschlussberufung (Urk. 105). Die Privatklägerin 1 liess sich diesbezüglich innert Frist nicht vernehmen. Die amtliche Verteidigung stellte unter anderem den Beweisantrag, es sei die Privatklägerin 1 anlässlich der Berufungsverhandlung erneut einzuvernehmen (Urk. 95 S. 3). Mit Präsidialverfügung vom 16. September 2019 (Urk. 114) wurde dieser Beweisantrag einstweilen abgewiesen (Urk. 114 S. 4). Im weiteren beantragte der amtliche Verteidiger mit Eingaben vom 10. Juni 2020 (Urk. 119) und vom 23. Juni 2020 (Urk. 123) die Ladungsabnahme infolge Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten und reichte mehrere Arztzeugnisse (Urk. 120/3; Urk. 124/1) ein. Diesem Antrag wurde stattgegeben und den Parteien am 30. Juni 2020 die Ladung abgenommen (Urk. 129). Die Berufungsverhandlung wurde sodann neu auf den 11. November 2020 angesetzt. Im Vorfeld wurde dem Beschuldigten auf Ersuchen der Verteidigung bewilligt, anlässlich der Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung und für eine allfällige Urteilseröffnung wegen seiner Rückenbeschwerden seine Position regelmäßig zu verändern; für die Plädoyers wurde ihm das persönliche Erscheinen erlassen (Urk. 137-139). Nach der heutigen Berufungsverhandlung erweist sich der Prozess als spruchreif.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung für Tötlichkeiten richtig aufgezeigt (Urk. 91 S. 119).

E. 3.2

Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens fällt ins Gewicht, dass die Schläge des Beschuldigten gegen den Nacken des Privatklägers 3 zumindest dazu führten, dass dieser sich in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt gefühlt hat, selbst wenn ihm die Schläge keine gravierenden Schmerzen verursachten. Auch nicht zu vernachlässigen ist, dass der zum Tatzeitpunkt noch nicht einmal neun Jahre alte Privatkläger 3, den Grund für die Schläge nicht nachvollziehen konnte, und er somit die Tötlichkeiten in keiner Weise einordnen konnte. Straferhöhend fällt sodann die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Das objektive Tatverschulden wiegt gerade noch leicht.

E. 3.3

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, was leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. Der Beschuldigte hat nicht in der Absicht gehandelt, dem Privatkläger 3 Schmerzen zuzufügen, insofern handelte er nicht mit einer ernstlichen kriminellen Energie. Auch wenn die Schläge auf den Nacken nicht zu rechtfertigen sind, wiegt das subjektive Tatverschulden insgesamt leicht. Betreffend das Nachtatverhalten ist einzig festzuhalten, dass der Beschuldigte zu Beginn der Untersuchung die Tötlichkeiten zum

- 36 - Nachteil des Privatklägers 3 bestritt (Urk. D1/9/1 S. 5; Urk. D1/9/5 S. 4) und erst später aussagte, er habe die Schläge spasseshalber ausgeführt bzw. dass er dadurch erreichen wollte, denn Privatkläger 3 vom Spielen von Kriegsspielen abzuhalten. Damit hat er zwar den objektiven Sachverhalt eingestanden. Da sich dieser aber vorliegend ohnehin aufgrund der Aussagen der Privatkläger 2 und 3 erstellen liess, ist dieses Geständnis den objektiven Tatbestand betreffend nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Im weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in jüngster Zeit die Kinder jeweils nach der Schule bis zur Heimkehr der Privatklägerin 1, die zu 100% arbeitstätig ist, betreut (Urk. 144/1). Das Verhältnis zu den Kindern scheint gut zu sein, zumal beide über ihren Vertreter mitteilen liessen, dass sie an der Strafverfolgung des Vaters nicht interessiert sind. Ansonsten bleiben die Täterkomponenten ohne Einfluss auf die Strafzumessung.

E. 3.4

Nachdem die Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 2 wegfallen, erscheint es angezeigt, die von der Vorinstanz festgesetzte Busse zu reduzieren. Eine Busse von Fr. 1'000.– erweist sich für die mehrfachen Tötlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers 3 als dem Verschulden sowie den eher knappen finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten als angemessen.

- 37 - 4. Strafvollzug

E. 4

Mit Eingaben vom 13. und 16. Oktober 2020 gab der Vertreter der Privatklägerin 2 und des Privatklägers 3 bekannt, dass sowohl C._____ als auch B._____ sich gegen eine weitere Strafverfolgung ihres Vaters aussprechen und sie fortan auf die Parteistellung als Privatklägerin und Privatkläger verzichten würden (Urk. 132 und Urk. 134). Vom Verzicht auf die Parteistellung als Privatklägerin respektive Privatkläger ist Vormerk zu nehmen. Da es sich bei Tötlichkeiten zum Nachteil eines Familienmitglieds um Offizialdelikte handelt, ist jedoch unabhängig von den Desinteresseerklärungen materiell zu prüfen, ob die diesbezüglichen Anklagepunkte erstellt sind und wie diese rechtlich zu würdigen sind (vgl. nachfolgend Ziff. II.3. und 4.). Da die Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerin 2 und des Privatklägers 3 im vorinstanzlichen Urteil unangefochten geblieben sind, ist deren Rechtskraft festzustellen (vgl. nachfolgend Ziff. 5).

E. 4.1

Geldstrafe Dem nicht vorbestraften Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Geldstrafe als durch 180 Tage erstandene Haft geleistet gilt.

E. 4.2

Busse Die Busse ist zu bezahlen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse, tritt - unter Berücksichtigung des gemäss weit verbreiteter Praxis und insbesondere zugunsten des Beschuldigten anzuwendenden Umwandlungssatzes von Fr. 100.-- - an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. Die Busse ist durch die erstandene Haft bereits geleistet. IV. Kontakt und Rayonverbot Die Parteien sprechen offenbar die Besuche zwischen dem Vater und den Kindern ab (Urk. 113/3-12) und es finden regelmässig Besuche statt. Gemäss unwidersprochener Darstellung des Beschuldigten kam es bereits vereinzelt auch wieder zu persönlichen Kontakten zwischen ihm, den Kindern und der Privatklägerin 1 (Urk. 119 S. 6f. und Urk. 120/5 S. 7). Zudem betreut der Beschuldigte die Kinder nun regelmässig nach der Schule bis zur Heimkehr der Privatklägerin 1, so dass von der Aussprechung eines Kontaktverbots gemäss Art. 67b StGB abzusehen ist. V. Landesverweisung Der vorinstanzliche Freispruch betreffend mehrfache Vergewaltigung ist nach dem Rückzug der Berufung durch die Staatsanwaltschaft rechtskräftig geworden, weshalb mangels Vorliegen einer Katalogtat keine Grundlage für die Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a StGB besteht. Nachdem

- 38 - auch das Aussprechen einer (nicht obligatorischen) Landesverweisung gestützt auf Art. 66abis StGB nicht angezeigt erscheint, ist von einer solchen abzusehen. VI. Zivilforderungen der Privatklägerin 1 Die Verurteilung des Beschuldigten wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs.1 und Abs. 2 lit. a StGB ist heute zu bestätigen. Die Ausführungen der Vorinstanz zu den Voraussetzungen der Zusprechung einer Genugtuung (Urk. 91 S. 124) sowie der Regelung der Schadenersatzansprüche (Urk. 91 S. 126 f.) sind zutreffend. Die Höhe der von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung im Betrag von Fr. 1'500.- zuzüglich Zins zu 5% seit 30. März 2018 erscheint angemessen und ist zu bestätigen. Ebenso ist der ersten Instanz beizupflichten, dass die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht grundsätzlich erfüllt sind, jedoch eine vollständige Beurteilung der Zivilanspruchs zur Zeit noch nicht möglich ist. Deshalb ist auch die Feststellung der Schadenersatzpflicht dem Grundsatz nach gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO zu bestätigen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

E. 4.3

Somit ist erstellt, dass der Privatkläger 3 durch die mehrfachen Schläge des Beschuldigten einige Schmerzen erlitt und in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt wurde. Hinzu kommt, dass die Schläge gegen den Privatkläger 3 gegen den Nacken erfolgten. Es ist notorisch, dass Schläge gegen den Nackenbereich ein erhebliches Verletzungspotential in sich bergen. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt. Ferner kann auch davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte durch sein Handeln zumindest eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Privatklägers 3 in Kauf nahm. So war für ihn erkennbar, dass der Privatkläger 3 das Vorgehen nicht als Spiel empfunden hat (Urk. 46 S. 8), und ihm zu verstehen gegeben hatte, dass er damit aufhören soll. Ebenfalls hat sich der Beschuldigte

- 32 - für seine Schläge beim Privatkläger 3 entschuldigt (Urk. 46 S. 10), weshalb er erkennen musste, dass die Schläge den Privatkläger 3 beeinträchtigten.

E. 4.4

Zumal der Beschuldigte die Schläge gemäss eigenen Aussagen vermeintlich aus Spass bzw. im Scherz ausgeführt haben soll (Urk. D1/8/7 S. 2; Urk. D1/8/8 S. 4), lässt sich auch nicht darauf schliessen, dass die Schläge einzig als erzieherische Massnahme gedacht waren. Selbst in letzterem Fall stünden diese Schläge in keinem Verhältnis zum damit

verfolgten Ziel, den Privatkläger 3 vom Spielen von Kriegsspielen auf der Konsole abzuhalten. Hätte der Beschuldigte dies tatsächlich verhindern wollen, so hätte er sicherstellen können, dass der Privatkläger 3 keinen Zugriff zum betreffenden Videospiel hat. Wiederholte Schläge gegen den Nacken stellen sicher keine geeignete erzieherische Massnahme dar, um den Privatkläger 3 vor Spielen gewalttätigen Inhalts zu schützen. Es sind keine Schuldausschluss- und Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

E. 4.5

Der Beschuldigte ist der mehrfachen Tötlichkeiten gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB zum Nachteil des Privatklägers 3 schuldig zu sprechen. 5. Zusammenfassung
Abschliessend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB zum Nachteil der Privatklägerin 2 freizusprechen ist. Jedoch ist dieser der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB sowie der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB zum Nachteil des Privatklägers 3 schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung und Strafvollzug 1. Strafraumen / Ausgangslage

E. 5

Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Verfahrenseinstellung betreffend mehrfache Tötlichkeiten (für den Zeitraum vor dem

E. 7

auf Frage 28). Mit der Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte stark überreagierte, weil ihn die Ehefrau kritisierte, dass er den Freund des Sohnes nicht mitnehmen wollte, und die massive Drohung absolut unverhältnismässig

- 34 - war. Es ist jedoch von einer spontanen Tatbegehung auszugehen (Urk. 91 S. 116 f.). Das objektive Verschulden ist als nicht mehr leicht zu qualifizieren. b) Auch das subjektive Tatverschulden wiegt nicht mehr leicht, zumal von direktem Vorsatz des Beschuldigten auszugehen ist und er seine dominante Rolle als Familienpatriarch demonstrieren und die Privatklägerin 1 möglichst rasch zum Schweigen bringen wollte. c) Somit ist das Verschulden insgesamt als nicht mehr leicht zu qualifizieren und die von der Vorinstanz angesetzte Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen erweist sich ohne weiteres als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.